

**Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

- Drucksache 17/6070 –

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a) § 19a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „soweit dieses nach dem 27. April 2002 liegt,“ gestrichen,

bb) In Satz 3 wird die Angabe "zehn" durch die Angabe "fünf" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "drei" durch die Angabe "zwei" ersetzt.“

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„ 4. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 Sicherheitsüberprüfung nach § 19a Abs. 1“

Anlage	Termin
Grafenrheinfeld	31.12.2013
Gundremmingen B	31.12.2013
Gundremmingen C	31.12.2013
Grohnde	31.12.2015
Philippsburg 2	31.12.2013

Brokdorf	31.12.2013
Isar 2	31.12.2014
Emsland	31.12.2014
Neckarwestheim 2	31.12.2014

”

Begründung

A. Allgemeines

Das Atomgesetz schreibt vor, Atomkraftwerke im Abstand von zehn Jahren Sicherheitsüberprüfungen zu unterziehen. Diese Periodischen Sicherheitsüberprüfungen (PSÜ) können der Atomaufsicht wichtige Erkenntnisse zu Sicherheitsdefiziten und unzulässigen Abweichungen vom vorgeschriebenen Sicherheitsstandard liefern.

Bereits die 2009 erlassene EU-Richtlinie zur nuklearen Sicherheit (Richtlinie 2009/71/EURATOM) sah vor, mindestens alle zehn Jahre eine derartige Sicherheitsüberprüfung vorzunehmen. Im Lichte der japanischen Atomkatastrophe ist es geboten, die erforderliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit durch sachgerechte Maßnahmen, die unkompliziert und schnell umsetzbar sind, einzuleiten. Hierzu zählt, das zwischen den Prüfungen liegende Intervall zu verringern. Ein Abstand von zehn Jahren ist heute nicht mehr zeitgemäß und aus sicherheitstechnischer Sicht auch nicht zu begründen.

B. Im Einzelnen

Zu Nummer 1

Durch die erste Änderung von § 19a AtG (Buchstabe a) wird das Intervall zwischen den Sicherheitsüberprüfungen von zehn auf fünf Jahre reduziert. Der damit verbundene neue nächste Termin für die nächste Vorlage an die Behörde werden in der Anlage 4 erneut festgeschrieben (siehe zu Nummer 2). Aus Gründen der Rechtsbereinigung werden nicht mehr benötigte Teile des Gesetzestextes entfernt.

Durch die zweite Änderungen (Buchstabe b) wird sichergestellt, dass die gewollte Anpassung der Intervalle nicht konterkariert durch einen gemäß § 19 a Absatz 2 AtG möglichen Verzicht auf die letzte Sicherheitsüberprüfung vor Betriebseinstellung wird. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass die Mehrheit der am Netz verbleibenden Anlagen acht Jahre ohne Sicherheitsüberprüfung betrieben würde.

Zu Nummer 2

Die im Atomgesetz, Anlage 4 festgelegten Daten für Sicherheitsüberprüfungen werden angepasst. Um ausreichend Zeit für die Durchführung der ersten Prüfungen zu gewähren, werden die ersten Überprüfungen für Ende 2013 terminiert. Die Atomanlagen, die mit dem 13. Änderungsgesetz abgeschaltet werden, werden aus Gründen der Rechtsbereinigung nicht mehr aufgeführt. Gleiches gilt für die stillgelegten Anlagen Obrigheim und Stade.

Berlin, den 28.06.2011